(Abg. **Riem.**)

(A) daß es stimmte —, da wurde er zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Aber in einem anderen Falle, in dem ein Gemeindevorstand 6000 M. unterschlagen hatte, wurde dieser freigesprochen, weil angenommen wurde, daß ein Irrtum möglich sei. Ich will das nicht verallgemeinern, aber diese Urteile verschiedenartigster Natur geben doch sehr zu denken.

Zu denken gibt auch, daß z. B. bei Gesetzesübertretungen der Unternehmer, bei Übertretungen des Kinderschutzgesetzes, wie das in großem Maße vorkommt, das Gericht schon sehr oft erklärt hat: der Unternehmer wird freigesprochen, weil ein Irrtum vorliegt, weil er sich nicht bewußt gewesen ist, die Gesetze übertreten zu haben, weil er die Gesetze nicht gekannt hat. Aber in Fällen, wo es sich um Arbeiter und Sozialdemokraten handelt, da wird nie von diesen Milderungen Gebrauch gemacht, da wird nach der ganzen Schärfe des Strafgesetzbuchs gerichtet.

Vielleicht interessieren nach dieser Richtung hin noch einige andere Urteile. Da wurde ein junger Arbeiter, der Bäumchen umgeknickt hatte, mit 8 Monaten Gefängnis vom Gerichte bestraft; aber Studenten, die in der allerschlimmsten Weise vandaliert, viele Sachen zerstört und sich gegen die sie zur Ruhe weisenden Schutzleute in der rabiatesten Form benommen hatten, erhielten zwar in der ersten Instanz Gefängnis, in der zweiten aber wurde (B) die Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt. Ein Arbeiter, der groben Unfug verübt, wird mit 8 Monaten Gefängnis bestraft; bei Studenten, Angehörigen der sogenannten gebildeten Klasse, die schon aus diesem Grunde solche Rüpeleien nicht verüben dürften, wird in Anbetracht der schweren Schädigungen, die sie sonst in ihrer Laufbahn haben würden, die Gefängnisstrafe umgewandelt in eine allerdings ziemlich hohe Geldstrafe; die bezahlen sie nicht einmal, sondern die Eltern.

Meine Herren! Sie sehen daraus, daß wir wohl Veranlassung haben, auf diesem Gebiete von einer Klassenjustiz zu sprechen. Wenn Herr Geh. Rat Dr. Wach diese Fälle lesen wird — ich nehme an, daß er auch diesmal ebenso wie das vorige Mal den stenographischen Bericht über diesen Punkt auf das genaueste lesen wird —, so wird er jedenfalls sehen, daß das Beispiele sind, an denen man nicht so ohne weiteres vorübergehen kann, und daß hier gewissermaßen etwas wie eine Klassenjustiz in dem von mir schon mehrfach zitierten Sinne vorliegt.

So viel über dies Gebiet. Aber ich habe noch einige andere Dinge, auf die ich zu sprechen kommen möchte.

Es handelt sich allerdings um eine Zeitungsnotiz, und ich will deshalb hier nur eine Anfrage an den Herrn Justizminister richten. Es wurde schon vom Herrn Kollegen Dr. Zöphel auf die Rechtsbelehrung hingewiesen. Es wurde erwähnt, daß ein Erlaß ergangen sei an die untergeordneten Stellen, (C) daß man den Abgeordneten keine Mitteilungen machen solle. Ein anderer Erlaß verlangt, man solle schärfer auf die Jugendbewegung achten und dafür sorgen, daß das Vereinsgesetz gewahrt und nicht übertreten werde. Es ist hingewiesen worden auf die Vorkommnisse in Preußen. In der von mir aber erwähnten Zeitungsnotiz handelt es sich um etwas anderes. Auf einer Konferenz des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins wurde über die zunehmenden Wilddiebereien lebhaft Klage erhoben. Da wurde unter anderem von einem Redner gesagt, nämlich von dem General der Kavallerie v. Kirchbach, Exzellenz, dem sächsischen Landesvorsitzenden des Jagdschutzvereins, daß er bereits in der Angelegenheit bei dem Justizminister vorstellig geworden sei und daß er dort bereitwillig Hilfe gefunden habe.

„Das Ministerium" —

sagte er dort nach der Notiz —

> „hat bereits in einem Falle zu milder Bestrafung eines Wildfrevels durch ein sächsisches Gericht einzugreifen versucht; allein die Strafe war bereits rechtskräftig geworden. Deshalb war es nicht mehr möglich. Der Vorsitzende der Vereinigung ersucht deshalb um sofortige Mitteilung einschlagender Fälle, damit eventuell rechtzeitig eine Korrektur zu milder Fälle erfolgen kann." (D)

Es handelt sich um die Bestrafung eines Wildfrevels. Den Herren war die Bestrafung zu milde gewesen, denn von dem General der Kavallerie v. Kirchbach wurde gesagt, daß er beim Justizminister vorstellig geworden und daß ihm dort die Zusage gemacht worden sei, daß eingegriffen werde. Ich meine, der Herr Justizminister darf nicht eingreifen. In der vorigen Session hat der Herr Justizminister ausdrücklich erklärt, daß die Richter unabhängig und frei sind. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß der General v. Kirchbach sich geirrt hat. Es wäre allerdings etwas sehr unvorsichtig von ihm, solche Äußerungen in der Öffentlichkeit zu gebrauchen. Gerade die Jagdfrevel werden sehr streng bestraft, und wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Jagd eigentlich ein Recht ist, das allen zustehen oder nicht zustehen sollte, dann kann man nur bedauern, wenn so harte Urteile gefällt werden, zumal es sich oft um Fälle handelt, wo aus Not Wildfrevel betrieben wird.

Ich möchte dann noch auf eine sehr aktuelle Angelegenheit zu sprechen kommen, nämlich auf den Zweikampf, der ja auch in Sachsen immer noch vorkommt, obgleich er durch den § 201 f. des Strafgesetzbuches verboten und straffällig ist. Die Duellanten bekommen, wenn sie erwischt werden, höchstens Festungsstrafe. Diese

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden